

Die Option im Verlagsvertrag – selten, aber kaum eine Wahl fürs Leben

«Ich gehe weg.» Diese kaum Widerspruch duldenden Worte schrieb Ingeborg Bachmann am 18. März 1967 ihrem Verleger Klaus Piper. Sie zog damit «die Konsequenzen aus den Briefen und dem, was im Verlag, in Zusammenhang mit der Achmatowa-Übersetzung, vorgefallen» war. Piper hingegen beharrte auf der Klausel im Vertrag mit der Schriftstellerin: nämlich auf dem Recht auf ihr nächstes Buch.

Eine Option überlässt dem Verleger die Wahl, ein künftiges Werk herauszugeben oder eben nicht, verpflichtet aber die Autorin, diesem ihr nächstfolgendes Manuskript vorzulegen. In schweizerischen Verlagsverträgen lautet die kürzere Variante einer derartigen Klausel beispielsweise:

«Der Verlag erhält eine Option auf das folgende Werk (Roman, Erzählband, Essays, etc.) des Autors. Wird die Option nicht ein halbes Jahr nach Vorlegen des Manuskripts eingelöst, verfällt sie.»

Etwas ausführlicher:

«Der Verlagegeber räumt dem Verlag eine Option ein, d.h. ein Vorrecht auf den Abschluss weiterer Verlagsverträge in Bezug auf seine künftigen Werke in einer vom Verlag geplanten Buchreihe.

Dieses Optionsrecht besteht auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrages.

Falls sich der Verlag nicht binnen dreier Monate nach dem Angebot des Verlagegebers zur Verlegung des neuen Werkes bereiterklärt, fällt die Option für das betreffende Werk dahin, und der Verlagegeber kann frei darüber verfügen.»

Die Optio im Sinn von freiem Willen liegt ganz klar nur auf einer Seite, auch wenn sie sich mit den Wünschen und Vorstellungen der anderen treffen mag. Sie bietet den Autorinnen und Autoren ein Stückchen Verlagsheimat, fesselt diese unter Umständen aber länger an den Verlag, als ihnen lieb ist und verunmöglicht deren Weggang.

Klaus Piper wollte die Bachmann um keinen Preis ziehen lassen. Er kam ihr zunächst so weit entgegen, dass er die bereits gedruckte Auflage des übersetzten Poems «Requiem» der bedeutenden, von Stalin verfolgten und im Vorjahr verstorbenen Autorin Anna Achmatowa nicht auslieferte. Denn Ingeborg Bachmann hatte die Herausgabe dieses Gedichtzyklus angeregt und Paul Celan als wesensverwandten Übersetzer vorgeschlagen. Der Verlag beauftragte jedoch Hans Baumann damit, den einstigen Verfasser und Komponisten von Liedern für die Hitlerjugend, darunter etwa «Es zittern die morschen Knochen», in dessen Refrain es hiess: «Denn heute gehört uns Deutschland / Und morgen die ganze Welt». Die nach dem Krieg vorgenommene Umdichtung des Kehrreims in «Denn heute da hört uns Deutschland», machte die Sache nicht besser.

Ingeborg Bachmann hielt an ihrer Kündigung fest, trotz reger Korrespondenz und Reisetätigkeit zwischen Rom und München. Als der Verleger nach dem letzten erfolglosen Umstimmungsversuch aus der italienischen Hauptstadt nach Deutschland zurückkehrte, blieb auch er hart und bestand darauf, Bachmanns nächstes Buch in seinem Haus zu verlegen. Und die von Hans Baumann übersetzten Gedichte sollten später als Imprint in einem anderen Verlag erscheinen.

Die Kündigung ist eine einseitige Erklärung, welche rechtsgestaltende Wirkung erzeugt. Oder anders ausgedrückt: die Kündigung gilt, sobald sie beim Empfänger eintrifft. Ob dieser die Beendigung des Vertrages akzeptiert oder nicht, ist völlig unerheblich. Die Kündigung kann

rechtlich auch nicht mehr zurückgenommen werden. Raufen sich die Parteien danach wieder zusammen, treten sie in ein neues Vertragsverhältnis ein, allenfalls zu unveränderten Bedingungen.

Verlagsverträge sind auf lange Zeit angelegt, oft so lange wie das Urheberrecht währt, also 70 Jahre über den Tod der Autorin oder des Autors hinaus. In der Regel sind keinerlei Gründe vorgesehen, um einen solchen Vertrag zu kündigen. Somit kommt nur eine ausserordentliche Beendigung in Betracht. Es müssen Umstände vorliegen, welche die Fortführung des Vertragsverhältnisses schlicht und einfach unzumutbar machen. So ähnlich wie früher im Eherecht, als die Lebensgemeinschaft nebst dem qualifizierten Grund der Untreue nur wegen tiefer, unheilbarer Zerrüttung aufgelöst werden konnte.

Kündigt eine Vertragspartei ohne schwerwiegenden Anlass, wird sie sich mit Schadenersatzforderungen konfrontiert sehen. Ist es die Autorin oder der Autor, wird der Verlag seinen entgangenen Gewinn geltend machen, der sich – mit Blick auf ein eher bescheideneres Budget – gut und gern in unermessliche Höhen schwingt. Denn wer ohne zureichende Gründe kündigt oder am Zerwürfnis überwiegend Schuld trägt, hat der anderen Partei den durch die Vertragsauflösung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Ingeborg Bachmann suchte nach Mitteln und Wegen, um sich möglichst unbeschadet von Piper zu trennen. Sie hatte ihren in Oman lebenden Bruder sogar telegrafisch um einige tausend Dollar gebeten, mit denen sie Vorschüsse auf ihr nächstes Buch zurückbezahlte. Trotzdem ging die juristische Auseinandersetzung und das Ringen um eine aussergerichtliche Beilegung des Konflikts weiter. Ingeborg Bachmann brach das Schreiben an «Franza» und am «Goldmann»-Buch ab. Sie arbeitete an «Malina», dem ersten Band des Zyklus «Todesarten», der bei Suhrkamp erscheinen sollte. Keinesfalls wollte Ingeborg Bachmann diese Buchreihe auf verschiedene Verlage verzettelt wissen. 1970, drei Jahre später – «Malina» war nach Auffassung der Autorin fertig –, lenkte Klaus Piper ein und akzeptierte stattdessen den Erzählband «Simultan».

«Malina» erschien 1971 bei Suhrkamp. Das unvollendete, über 10 000 Seiten umfassende Opus Magnum «Todesarten» erschien jedoch mehr als 20 Jahre nach dem Tod der Schriftstellerin wiederum bei Piper.

Pragmatische Lösungen führen oft einfacher und näher ans Ziel als das Austragen des Streits vor Gericht. Vor allem, wenn Entscheidungen von Ermessen abhängig und Vorwürfe nicht beweisbar sind: Reicht es für die Zerstörung der Vertrauensgrundlage aus, dass der Verlag einen ehemaligen NS-Texter mit einer Übersetzung eines Werks einer anderen Autorin betraut? Ist eine wiederholt falsche Abrechnung zu Ungunsten des Autors Anlass genug, um eine unheilbare Zerrüttung heraufzubeschwören? Was ist, wenn die Vorstellungen der Autorin und des Verlegers über die Neugestaltung derart auseinanderklaffen, dass keine Einigung zu finden ist und der Verleger am Ende das letzte Wort hat oder sich nimmt?

Es ist kaum abzusehen, wie die Gerichte angebotene Beweise würdigen. Das Prozessrisiko – die Gefahr, eine gerichtliche Auseinandersetzung zu verlieren – ist beträchtlich. Deshalb wohl ist in der Schweiz kein einziges Urteil bekannt, welches sich mit der ausserordentlichen Kündigung eines Verlagsvertrags befasst, um eine Option ausser Kraft zu setzen. In Deutschland hingegen schon.

Daraus lassen sich im Hinblick auf das Aushandeln eines Verlagsvertrags zumindest zwei Empfehlungen ableiten. Eine Option sollte sich nur auf ein einziges künftiges Werk beziehen und auf längstens fünf Jahre befristet sein.

Gleichsam zu ihrem Neunzigsten und 43 Jahre nach ihrem Tod, im Herbst 2016, erscheinen die ersten beiden Bände der Gesamtausgabe von Ingeborg Bachmanns Werken und Briefen – in einer Kooperation der Verlage Piper und Suhrkamp.*

Regula Bähler, Rechtsberaterin des AdS

* Sämtliche Zitate und Angaben zur Biografie von Ingeborg Bachmann stammen aus folgenden Publikationen:
Der Spiegel, Nr. 31/1967: Bachmann/Baumann – Gekreuzte Regenbogen, S. 95 f.
Irene Heidelberger-Leonard: «Text-Tollhaus für Bachmann-Süchtige?»: Lesarten zur Kritischen Ausgabe von Ingeborg Bachmanns Todesarten-Projekt. Mit einer Dokumentation zur Rezeption in Zeitschriften und Zeitungen, Berlin 2013, S. 24 ff.